

Elternbrief

Schuljahr 2025/26

1. Halbjahr

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

zu Beginn des Schuljahres 2025/2026 grüße ich Sie herzlich und verbinde dies mit den besten Wünschen für ein erfolgreiches gemeinsames Schuljahr am Gymnasium am Wall.

Wir freuen uns mit Ihnen auf dieses neue Schuljahr nach sechs Wochen Sommerferien, die Sie hoffentlich auch in Ihrem Sinne nutzen konnten.

Im Folgenden finden Sie einige Informationen für das kommende Schulhalbjahr.

Personal:

Folgende personelle Veränderungen werden mit Beginn des Schuljahres wirksam:

- In den Ruhestand versetzt wurde Frau Kahlke-Kuipers, die uns erfreulicherweise aber weiterhin mit einigen Stunden unterstützen wird.
- Frau Dünnebier-Neumann wurde auf ihren Antrag hin aus dem Dienst entlassen.
- Frau Bräuners Tätigkeit als katechetische Lehrkraft wurde zum 31.07.2025 beendet.
- Zum 11.08.2025 am GaW eingestellt wurden Herr Bittermann (Musik/Religion), Herr Plothe (Latein/Französisch/Deutsch) und Herr Toma (Chemie/Russisch).
- Die Abordnungen der Kolleginnen Frau Höfer, Frau Dr. Lipski (Deutsch/Biologie) und Frau Messing (Mathematik/Physik) vom Domgymnasium werden nicht fortgesetzt.
- Die halbjährige Abordnung von Herrn Söhn an die IGS Oyten wurde beendet.
- Frau Dettmer (Englisch/Französisch) wird für drei Stunden von der IGS Walsrode zu uns abgeordnet.
- Frau Kaufhold hat ihren Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeschlossen und verlässt die Schule.
- Frau Boukhedouni (Englisch/Geschichte) und Herr Mantlik (Spanisch/Biologie) treten ihren Dienst als Referendare an unserer Schule an.
- Nils Lindemann beendet sein Freiwilliges Soziales Jahr. Beeke Meyer wird diese Stelle im kommenden Schuljahr ausfüllen.

Organisation der Schulleitung:

- Der Dienstposten der ständigen Vertreterin des Schulleiters wurde an Frau Bahrs übertragen.
- Herr Schnibbe unterstützt die Schulleitung weiterhin bei der Erstellung des Vertretungsplans sowie bei der Leitung von Oberstufenjahrgängen.

Lehrkräfteversorgung:

Auch in diesem Schuljahr bleibt die Lage der Unterrichtsversorgung sehr angespannt. Der statistische Wert wird auch in diesem Jahr deutlich unter 100% liegen. Trotz dieser schwierigen Umstände ist es gelungen, den Pflichtunterricht ohne Kürzungen zu erteilen. Auch der Ganztags- und die AG-Angebote können in ähnlicher Form wie in den Vorjahren fortgesetzt werden.

Aufgrund der anhaltend schwachen Unterrichtsversorgung ist es nach wie vor schwierig, auf krankheitsbedingte Ausfälle mit einem adäquaten Vertretungsunterricht zu reagieren. Wir bemühen uns, den Unterrichtsausfall so gering wie möglich zu halten. Der Fokus des Lehrkräfteeinsatzes liegt dabei auch wegen der Aufsichtsproblematik bei den jüngeren Jahrgängen. Insbesondere bei

kurzfristigen Ausfällen werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenverantwortlichem Arbeiten angeleitet. Eine Fachvertretung wird in vielen Fällen leider nicht möglich sein.

Klassenbildung und Unterricht

Wir starten in dieses Schuljahr mit sechs fünften Klassen bei einer Klassenstärke von ca. 28 Schülerinnen und Schülern. Die zusätzliche musikalische Förderung der Chor- und Bläsergruppen wird weiterhin so durchgeführt, dass es Schülerinnen und Schülern aller 5. bzw. 6. Klassen möglich ist, an diesem Angebot teilzunehmen.

Klassenumbildungen aufgrund der Veränderung der Schülerzahl waren in diesem Jahr erfreulicherweise nur in den Jahrgängen 7 und 11 erforderlich. In den anderen Jahrgängen konnten die Klassengemeinschaften im Wesentlichen erhalten bleiben.

Das erfolgreiche Konzept der I-Pad-Klassen startet im Jahrgang sieben erneut. Zum Erlernen des Umgangs mit dem I-Pad wurde und wird viel Zeit insbesondere der Klassenlehrkräfte aus ihrem Fachunterricht investiert. Zur zeitlichen Kompensation und zur weiteren Förderung des Umgangs mit dem I-Pad erhält dieser Jahrgang eine Verfügungsstunde. Neben den technischen Themen kann und sollte die Zeit auch zur Stärkung der Klassengemeinschaft durch Übungen zum sozialen Lernen genutzt werden.

Epochalunterricht

Die Stundentafel sieht in einigen Jahrgängen einstündigen Unterricht vor. Dieser wird in der Regel halbjährlich zweistündig unterrichtet.

Auch ein Fach, das nur in einem Halbjahr unterrichtet wird, ist versetzungsrelevant. Die Note des 1. Halbjahres erscheint daher auch auf dem Ganzjahreszeugnis.

Jahrgang	1. Halbjahr	2. Halbjahr
6	Kunst	Erdkunde, Biologie
7	Geschichte	Physik
8	Musik, Erdkunde	Kunst, Geschichte
9	Geschichte, Chemie, Physik	Musik, Informatik
10	Biologie, Informatik	Musik, Erdkunde
11	Erdkunde, je nach Fächerwahl zusätzliche Fächer	je nach Fächerwahl

Nutzungsentgelte zu Gunsten des Schulkontingentes:

Zum Schuljahresbeginn werden von jeder Schülerin und jedem Schüler 5 € erhoben. Neben den immer noch vorhandenen Kopierkosten werden von diesem Geld u.a. Anteile der Gebühren für die Softwarelizenzen (I-Serv, Web-Untis, Microsoft 365...) finanziert.

Bitte überweisen Sie diesen Betrag bis spätestens **12.09.2025** auf das Schulkonto:

IBAN: **DE41 2915 2670 0012 4644 59**

Verwendungszweck: **NutzEG-2025-Klasse-Name-Vorname**

(z.B. NutzEG-2025-6a-Mustermann-Max)

Für die automatisierte Zuordnung ist die genaue Angabe des Verwendungszweckes unbedingt notwendig. Fügen Sie bitte keine Leerzeichen ein.

Bei mehreren Kindern an der Schule überweisen Sie bitte für jedes Kind einzeln.

Krankmeldungen und Entschuldigungen:

Jahrgänge 5 bis 11

Krankmeldungen sollen ausschließlich per E-Mail erfolgen. Dafür haben wir eine eigene E-Mail-Adresse eingerichtet. Sehen Sie bitte von telefonischen Abmeldungen ab.

Die E-Mail-Adresse lautet: *krankmeldung@gaw-verden.de*

Für die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler muss unbedingt Folgendes angegeben werden: Name, Vorname der Schülerin/des Schülers, Klasse, Name der Klassenlehrkraft

Die schriftlichen Entschuldigungen erfolgen ausschließlich im Schulplaner/ Hausaufgabenheft und sind den Lehrkräften umgehend nach Wiedererscheinen vorzulegen. Schülerinnen und Schüler des Jahrganges 11 führen ein Entschuldigungsheft.

Jahrgänge 12 und 13

Falls Schülerinnen und Schüler erkrankt sind, muss eine E-Mail an alle Lehrkräfte, bei denen die Schülerinnen und Schüler an dem Tag/den Tagen der Erkrankung Unterricht haben, geschickt werden. Der Jahrgangstutor ist in CC (Kopie der Mail) zu setzen.

Für die Entschuldigungen führen die Schülerinnen und Schüler ein Entschuldigungsheft. Die Entschuldigungen sind den Lehrkräften umgehend nach Wiedererscheinen vorzulegen.

Dazu beachten Sie bitte:

Meldepflichtige Krankheiten (z.B. Corona, Masern):	Sonstige Krankheiten:
Generell bei ansteckenden Krankheiten: Ansteckende Krankheiten (Corona, Läuse, Krätze usw.) müssen gemäß Infektionsschutzgesetz gemeldet werden.	Bei allen sonstigen Erkrankungen müssen diese nicht angegeben werden; wenn möglich, soll die voraussichtliche Dauer der Erkrankung mitgeteilt werden.

Zentrale Elternabende

Die Elternabende der Jahrgänge 5, 7, 9, 11 und 12 finden zu unten angeführten Terminen in den jeweiligen Klassenräumen statt. Die Einladungen gehen Ihnen über Ihre Kinder zu.

Jahrgang 5 (Beginn: Aula)	25.08.2025	19 Uhr	
Jahrgang 7 (Beginn: Aula)	26.08.2025	19 Uhr	
Jahrgang 9	27.08.2025	19 Uhr	(Ausnahme: 9b BKR → Extratermin)
Jahrgang 11	28.08.2025	19 Uhr	(Ausnahme: 11c ELS → Extratermin)
Jahrgang 12 (Aula)	02.09.2025	19 Uhr	

Weitere Termine:

Studienfahrtwoche (Jg.13)	25.08. – 29.08.2025
Gesamtkonferenz	25.09.2025
Tag der deutschen Einheit	03.10.2025
Herbstferien	13.10. – 25.10.2025
Reformationstag	31.10.2025
Weihnachtskonzert	15.12.2025
Zeugnisse Jg. 12 und 13	19.12.2025
Weihnachtsferien	22.12.2025 – 05.01.2026
Berufsorientierungstage für die Jahrgänge 9 bis 12	28.01. und 29.01.2026
Zeugnisausgabe*	30.01.2026
Zeugnisferien (Halbjahr)	02.02 – 03.02.2026

* Die Zeugnisübergabe erfolgt in der 3. Stunde. Schulschluss ist nach der 3. Stunde.

Alle Termine finden Sie auch auf dem Kalender unserer Homepage.

Förderverein und FiT-Verein:

Viele von Ihnen sind während der gesamten Schulzeit Ihrer Kinder Mitglied im Förderverein unseres Gymnasiums. Dafür danke ich an dieser Stelle sehr herzlich. Der Verein hat das Ziel, die Arbeit des Gymnasiums dort zu unterstützen, wo pädagogisch sinnvolle Anschaffungen oder die Unterstützung von Schulprojekten gewünscht werden, diese aber über die vom Schulträger bereitgestellten Mittel hinausgehen. Viele Dinge wären ohne den Förderverein an unserer Schule nicht möglich. Daher hoffe ich sehr, dass Sie den Förderverein durch Ihre Mitgliedschaft (weiterhin oder auch neu beginnend) unterstützen und von Ihren Beiträgen viele sinnvolle Anschaffungen getätigt werden können.

Die Mensa und die Cafeteria am GaW werden vom gemeinnützigen FiT Verein „FiT – Fit in den Tag - Verein zur Förderung der gesunden Ernährung am Gymnasium am Wall e.V.“ betrieben. Der FiT Verein wird von Eltern, Schüler*innen und Lehrkräften getragen. Neben der finanziellen Unterstützung des Vereins sind auch immer Eltern willkommen, die bspw. beim Brötchenschmieren unterstützen.

Beiden Vereinen gilt hier ein besonders herzlicher Dank.

Jahrbuch

Das vergangene Schuljahr hatte wieder viele Aktivitäten und Erlebnisse zu bieten. Auf einen Schuljahresrückblick möchte ich an dieser Stelle verzichten und stattdessen einen Blick in unser Jahrbuch wärmstens empfehlen. Es dokumentiert auch dieses Jahr wieder viele Bereiche unseres Schullebens. Die, die aktiv dazu beigetragen haben, dürfen zu Recht stolz sein. Großen Dank an Ira Müffelmann, Hauptverantwortliche für Endgestaltung, Druck und die fantastischen Fotos sowie an Frau Schulze für den unermüdlichen Einsatz im Zusammenhang mit der Arbeit am Jahrbuch. Das Jahrbuch wird zum Schuljahresbeginn zu einem Preis von 16 € angeboten. Genaue Informationen zum Verkauf folgen.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,
ich wünsche Ihnen und Ihren Kindern ein erfolgreiches Schuljahr 2025/26 und freue mich auf eine gute Zusammenarbeit.



Heiko Zill

Schulleiter

Rechtsbelehrung zum Schuljahresbeginn mit der Bitte um Kenntnisnahme, siehe nächste Seite

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingengänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.

2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.

3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.

4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

(Vgl. RdErl. d. MK v. 27.10.2021 - 36.3-81 704/03 (Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1660; SVBl. 12/2021 S. 645))

Während der Schulzeit und bei Schulveranstaltungen genießen Ihre Kinder einen **Unfallversicherungsschutz**. Dieser gilt auch für den Schulweg. Der Versicherungsschutz wird nicht anerkannt, wenn Ihr Kind während der regulären Schulzeit das Schulgelände verlässt.

Unser Sportunterricht und einige Ganztagsangebote finden nicht nur auf unserem Schulgelände statt. Für den Weg der Schülerinnen und Schüler zu außerhalb des Schulgrundstückes gelegenen Sportstätten und sonstigen Lernorten und zurück ist eine Aufsicht nur bei ungenügender Vertrautheit mit den Verkehrsverhältnissen und bei Gefährdungen, die über das den Schülerinnen und Schülern aus dem täglichen Leben gewohnte Maß erheblich hinausgehen, geboten. Die Schülerinnen und Schüler sind über die gebotenen Verhaltensmaßregeln zu belehren.

(Vgl. Grundsätze und Bestimmungen für den Schulsport RdErl. d. MK v. 1.9.2018 (SVBl. 9/2018 S. 477), geändert durch RdErl. d. MK v. 14.1.2020 (SVBl. 3/2020 S. 120))

Das Verfahren bei **Unterrichtsausfall bei besonderen Wetterbedingungen** ist laut Erlass so festgelegt:

Extreme Witterungsverhältnisse wie Straßenglätte, Schneeverwehung, Hochwasser und Sturm: Die Entscheidung darüber, ob bei solchen Witterungsverhältnissen der Unterricht ausfallen muss, trifft die Landesschulbehörde. Sie kann die Entscheidungsbefugnis auf die Landkreise und kreisfreien Städte ihres Zuständigkeitsbereiches übertragen.

Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I, die eine unzumutbare Gefährdung auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, können ihre Kinder auch dann für einen Tag zu Hause behalten oder sie vorzeitig vom Unterricht abholen, wenn kein Unterrichtsausfall angeordnet ist.

Ist Unterrichtsausfall angeordnet worden (s.o.), muss gewährleistet sein, dass Aufsichtspflichten gegenüber den Schülerinnen und Schülern, die trotz des Unterrichtsausfalls zur Schule gekommen sind, erfüllt werden. Ist zu erwarten, dass während der Unterrichtszeit extreme Witterungsverhältnisse auftreten, die eine schwerwiegende Gefährdung der Schülerinnen und Schüler auf dem Heimweg erwarten lassen, so entscheidet der Schulleiter über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts. Es ist sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Verlassen der Schule beaufsichtigt werden. Der Träger der Schülerbeförderung ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Für einzelne oder alle Klassen von Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I kann durch den Schulleiter hitzefrei gegeben werden, wenn der Unterricht durch hohe Temperaturen in den Schulräumen erheblich beeinträchtigt wird und andere Formen der Unterrichtsgestaltung nicht sinnvoll erscheinen.

(Vgl. Unterrichtsorganisation RdErl. d. MK v. 18.1.2021 -36.3-82 000 (SVBl. 2/2021 S. 64))

Hitzefrei ist ab diesem Schuljahr auch für den Sekundarbereich II möglich. Bei der Entscheidung über Hitzefrei orientiert sich die Schule an den vom Kultusministerium veröffentlichten Hinweisen.

(vgl. Erl. vom 27.06.2025)